24. Beilage im Jahre 1996
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages

Gesetz über eine Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Fremdenverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 9/1978, in der Fassung LGBl.Nr. 5/1991, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

**„Gesetz
über die Förderung und den Schutz des Tourismus
(Tourismusgesetz)“**

2. Im ganzen Gesetz hat es jeweils statt „Fremdenverkehr“ in der jeweiligen grammatikalischen Form oder Zusammensetzung zu lauten „Tourismus“.

3. Dem § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Das Land hat bei der Förderung auf eine zweckmäßige landesweite und regionale Zusammenarbeit Bedacht zu nehmen.“

4. In den §§ 1 Abs. 3 und 10 Abs. 1 lit. a hat es jeweils statt „ordentlichen Wohnsitzes“ zu lauten „Hauptwohnsitzes“.

5. Im § 1 hat der Abs. 4 zu entfallen.

6. Nach dem § 1a sind folgende §§ 1b und 1c einzufügen:

„§ 1b

Ortsorganisation

(1) Tourismusgemeinden, die Tourismusbeiträge einheben und die in den vergangenen drei Tourismusjahren (1. November bis 31. Oktober) durchschnittlich mehr als 100.000 Gästenächtigungen verzeichnet haben, sollen zur Erfüllung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben entweder eine wirtschaftliche Unternehmung betreiben, sich an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an einem Verein, der satzungsgemäß diese Aufgaben hat, beteiligen. Sofern die Gemeinde sich an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt, hat sie mindestens 51 v.H. der Stammeinlage zu übernehmen.

(2) Die Organisationseinheit oder wirtschaftliche Unternehmung der Gemeinde, die mit der Erfüllung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben betraut ist, ist mit einer Ortsbezeichnung sowie dem Zusatz ‘Tourismus’ zu benennen. Sofern sich die Gemeinde an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an einem Verein beteiligt, hat sie dafür zu sorgen, daß sich diese so bezeichnen.

§ 1c

Beschäftigung befähigter Personen

(1) Tourismusgemeinden, die Tourismusbeiträge einheben und die in den vergangenen drei Tourismusjahren durchschnittlich mehr als 100.000 Gästenächtigungen verzeichnet haben, haben mit der Besorgung der Aufgaben des Tourismus eine dazu besonders befähigte Person zu betrauen. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung einschlägiger Berufsausbildungen und praktischer Erfahrungen durch Verordnung festzusetzen, wann die Befähigung gegeben ist.

(2) Wenn sich die Tourismusgemeinde, die die weiteren Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, gemäß § 1b Abs. 1 an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder an einem Verein beteiligt, hat sie dafür zu sorgen, daß diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder dieser Verein eine gemäß Abs. 1 befähigte Person beschäftigt. Solange dies geschieht, ist die Tourismusgemeinde von der Verpflichtung, eine solche Person zu beschäftigen, befreit.“

7. Im § 5 Abs. 1 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der abgabepflichtige Umsatz ergibt sich aus der Summe der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein selbständig Erwerbstätiger im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit gegen Entgelt ausführt, sowie dem Eigenverbrauch. Der § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995, ist sinngemäß anzuwenden. Ausgenommen sind:

a) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 9 lit. a und b sowie 12 und der Art. 6 Abs. 1 bis 3 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995;
b) Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer, ausgenommen an Letztverbraucher, oder aus sonstigen Leistungen in anderen Bundesländern, wenn sie in den Aufzeichnungen gemäß § 7 nachgewiesen sind; der § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 gilt sinngemäß;
c) Umsätze aus Lieferungen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Versandhandelsregelung gemäß Art. 3 Abs. 3 bis 7 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995;
d) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt;
e) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens, eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994), des Anlagevermögens sowie der Übernahme ins Privatvermögen;
f) Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft.“

8. Im § 5 Abs. 2 hat es statt „§ 24 des Kreditwesengesetzes“ zu lauten „§ 43 des Bankwesengesetzes“.

9. Im § 5 hat der Abs. 8 zu lauten:

„(8) Werden Standorte in mehreren Gemeinden unterhalten oder erstreckt sich der Standort auf mehrere Gemeinden und läßt sich der auf die einzelne Gemeinde entfallende Umsatz nicht nachweisen, so ist der Umsatz auf die einzelnen Gemeinden nach dem vom Finanzamt aufgrund der Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 ermittelten Anteile aufzuteilen. Wenn nicht für alle Standorte ein Zerlegungsanteil ausgewiesen ist, hat das Landesabgabenamt auf Antrag die Zerlegungsanteile festzusetzen. Dabei ist der § 10 des Kommunalsteuergesetzes 1993 sinngemäß anzuwenden.“

10. Dem § 6 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Zur erstmaligen Berechnung des Hebesatzes haben die Abgabenschuldner innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde, dieser jenen Umsatz bekanntzugeben, der für die Beitragsbemessung des Vorjahres maßgebend gewesen wäre.“

11. Im § 7 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:
„Der Abgabenschuldner hat jährlich bis spätestens 15. Juni die Abgabe zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten.“

12. Dem § 15 ist folgender § 16 anzufügen:

„§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 1b Abs. 2 dürfen bis einschließlich 31. Oktober 1998 bisherige Bezeichnungen weiterverwendet werden.

(2) Das Erfordernis gemäß § 1c Abs. 1 erfüllen auch Personen, die am 1. November 1996 bei einer Gemeinde, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einem Verein gemäß § 1b Abs. 1 beschäftigt sind und Aufgaben des Tourismus in leitender Stellung zu besorgen haben.“

Artikel II

Im Art. II des Gesetzes über eine Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1991, wird der Abs. 1 aufgehoben.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, am 1. November 1996 in Kraft.

(2) Der Art. I Z. 4 und 5 tritt am 31. Dezember 1995 in Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits ab Kundmachung dieses Gesetzes erlassen, jedoch erst mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

a) In den kommenden Jahren wird es seitens der Fremdenverkehrswirtschaft besonderer Anstrengungen bedürfen, um ein weiteres Wachstum zu erreichen oder auch nur um den Stand an Gästenächtigungen halten zu können. Der Tourismus in Vorarlberg wird sich künftig hauptsächlich in qualitativer Hinsicht weiterentwickeln können, weshalb auch insbesondere für eine Qualitätssicherung bei der touristischen Organisation zu sorgen ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte - in Verwirklichung der entsprechenden Anregungen des Tourismuskonzeptes Vorarlberg 1992 - Vorsorge getroffen werden, daß in tourismusintensiven Gemeinden die mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben möglichst professionell wahrgenommen werden können.

Unter tourismusintensiven Gemeinden werden jene verstanden, die jährlich mehr als 100.000 Gästenächtigungen zu verzeichnen haben. In der Praxis hat es sich gezeigt, daß in etwa ab dieser Zahl an Gästenächtigungen die Aufgaben so anspruchsvoll werden, daß sie zufriedenstellend nur von Personen wahrgenommen werden können, die entsprechende Ausbildungen und Berufserfahrungen aufweisen. Aufgrund der neuesten vom Landesverband Vorarlberg Tourismus zur Verfügung gestellten Daten, hatten im Durchschnitt der vergangenen drei Tourismusjahre folgende Gemeinden jährlich mehr als 100.000 Gästenächtigungen: Au, Bartholomäberg, Bezau, Bregenz, Brand, Dalaas, Damüls, Dornbirn, Feldkirch, Gaschurn, Klösterle, Lech, Mellau, Mittelberg, Raggal, Schoppernau, Schruns, St. Gallenkirch, Tschagguns und Vandans.

Tourismusintensive Tourismusgemeinden, die Tourismusbeiträge einheben, sollen eine touristische Ortsorganisation einrichten. Sie sollen entweder eine wirtschaftliche Unternehmung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Gemeindegesetzes betreiben, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen oder sich an einem entsprechenden Verein beteiligen. Die Gemeindeautonomie wird durch diese organisatorische Frage nicht beeinträchtigt. Es bleibt dem freien Entschluß der Gemeinde überlassen, ob sie sich zu einer Tourismusgemeinde erklärt, ob sie

Tourismusbeiträge einhebt und ob und in welcher Form sie die Ortsorganisation einrichtet.

Die Voraussetzungen, die eine Person erbringen muß, um Aufgaben des Tourismus in leitender Stellung ausüben zu können, sollen in einer Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

b) Anläßlich dieser Änderungen soll zudem im ganzen Gesetz der Ausdruck „Fremdenverkehr“ durch den moderneren Ausdruck „Tourismus“ ersetzt werden.

c) Der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ wird entsprechend der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 504/1994 durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt. Die Definition des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ im Fremdenverkehrsgesetz soll daher aufgehoben werden.

d) In den vergangenen Jahren wurden mehrere Bundesgesetze, auf die das Fremdenverkehrsgesetz verweist, geändert bzw. ganz aufgehoben. Es handelt sich dabei um das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972 sowie das Kreditwesengesetz. Um zu vermeiden, daß weiterhin auf nicht mehr in Kraft stehende oder veraltete Bestimmungen verwiesen wird, sollen die entsprechenden technischen Anpassungen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang soll der Katalog, der jene Umsätze enthält, die nicht dem Fremdenverkehrsbeitrag unterliegen, um jenen Umsatz erweitert werden, der aus Lieferungen in das Gebiet eines anderen Mietgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Versandhandelsregelung des Umsatzsteuergesetzes 1994 entsteht.

e) Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes soll das Fremdenverkehrsgesetz neu kundgemacht werden.

2. Verfassungslage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung und Vollziehung derartiger Gesetzesbestimmungen ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Aufgrund dieser Bestimmungen verbleiben die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs im selbständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit nicht besondere Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, z.B. für Angelegenheiten des Gewerbes, bestehen. Insbesondere ist der Landesgesetzgeber auch befugt, das Gemeinderecht zu regeln.

3. Kosten:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes führen voraussichtlich zu keinen finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden. Lediglich bei jenen Tourismusgemeinden, die Personen mit einer bestimmten Mindestqualifikation beschäftigen müssen, kann es anläßlich eines neuen Dienstverhältnisses dann zu höheren Personalkosten kommen, wenn sie künftig eine höher qualifizierte Person als bisher einstellen müssen. Von den Tourismusgemeinden, die gemäß § 1c Tourismusdirektoren mit einer bestimmten Mindestqualifikation beschäftigen müssen, würden derzeit alle die von der Landesregierung voraussichtlich geforderte Berufsausbildung erfüllen. Lediglich in zwei Fällen wäre die geforderte Praxiszeit noch nicht erbracht.

Für das Land werden durch dieses Gesetz, von der Erlassung der Verordnung gemäß § 1c abgesehen, keine finanziellen Belastungen entstehen.

4. EU-Konformität:

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und das Recht der Europäischen Gemeinschaften enthalten keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 und 2:
Sowohl im Titel des Fremdenverkehrsgesetzes als auch im ganzen Gesetz wird der Begriff „Fremdenverkehr“ durch den Begriff „Tourismus“ ersetzt.

Zu Z. 3:
Durch diese Bestimmung wird die bisher geübte Praxis bei der Vergabe von Förderungen festgeschrieben. Das Land gewährt dem Landesverband Vorarlberg Tourismus sowie den (geographisch zweckmäßig abgegrenzten) regionalen Tourismusverbänden (Arlberg, Bodensee/Rheintal, Brandnertal/Bludenz, Bregenzerwald, Großwalsertal, Kleinwalsertal, Klostertal, Montafon und Oberland/Feldkirch) Förderungen. Dabei wird insbesondere darauf Bedacht genommen, daß das jeweilige Tourismuskonzept der Landesregierung und das jeweilige Marketingkonzept des Landesverbandes Vorarlberg Tourismus nach dem Prinzip des

Stufenbaus und untereinander koordiniert umgesetzt werden. Verantwortlich für diese Umsetzung ist der Landesverband Vorarlberg Tourismus.

Zu Z. 4 und 5:
In den angeführten Bestimmungen wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt. Die im § 1 Abs. 4 enthaltene Definition des Begriffes „ordentlicher Wohnsitz“ ist aufgrund der Bestimmungen der Bundes-Verfassungs-Novelle, BGBl.Nr. 504/1994, unzutreffend und kann ersatzlos entfallen.

Zu Z. 6:
§ 1b:
Tourismusgemeinden, die in den vergangenen drei Tourismusjahren durchschnittlich mehr als 100.000 Gästenächtigungen verzeichnet haben und die Tourismusbeiträge einheben, sollen die Ortsorganisation in der Form eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bilden oder sich an einem entsprechenden Verein beteiligen. Andere organisatorische Lösungen (z.B. Besorgung durch das Gemeindeamt) sollten von solchen Tourismusgemeinden nicht mehr gewählt werden. Auf die Ausführungen unter Punkt I.1.a) wird verwiesen.

Unter „wirtschaftlicher Unternehmung“ wird eine solche im Sinne des § 71 Abs. 1 des Gemeindegesetzes verstanden. Es handelt sich dabei um rechtlich unselbständige Unternehmungen, welche die Gemeinde zwar durch eine besondere Organisation, jedoch im eigenen Namen besorgt. Zur Verwaltung einer derartigen Unternehmung kann die Gemeinde gemäß § 51 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes einen Ausschuß bestellen.

Sofern die Tourismusgemeinde die Ortsorganisation in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bildet, muß ihr Geschäftsanteil mehr als die Hälfte der Stammeinlage betragen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß vorrangig die öffentlichen Interessen der Gemeinde berücksichtigt werden. Die Bildung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die zuvor erwähnte Einsetzung eines Ausschusses gemäß § 51 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes sollen auch die Möglichkeit bieten, daß neben touristischem Sachverstand die Interessen der örtlichen Wirtschaft entsprechend eingebracht werden.

Die Verpflichtung des Abs. 2 gilt für alle Gemeinden. Um weiterhin erfolgreich auf dem Tourismusmarkt bestehen zu können, ist es bei der internationalen Vernetzung durch EDV und den damit verbundenen Zugriffsmöglichkeiten (z.B. Reservierungen, Buchungen) unerläßlich, in einem einheitlichen Erscheinungsbild aufzutreten. Jede touristische Organisation einer Gemeinde, die mit dem Tourismus verbundene

Aufgaben erfüllt, ist daher mit einer Ortsbezeichnung sowie mit dem Zusatz „Tourismus“ zu benennen. Unter „Ortsbezeichnung“ wird in der Regel der Name der Gemeinde verstanden; es kann aber auch der Name eines Ortsteiles alleine oder in Verbindung mit dem Gemeindenamen verwendet werden. Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Vereine, die Aufgaben des Tourismus wahrnehmen, sollen ebenfalls eine Ortsbezeichnung sowie den Zusatz „Tourismus“ führen. In diesen Fällen hat die Gemeinde als Gesellschafterin bzw. als Vereinsmitglied dafür zu sorgen, daß die entsprechende Bezeichnung vorgenommen wird.

§ 1c:

Jede Tourismusgemeinde, die Tourismusbeiträge einhebt und in den vergangenen drei Tourismusjahren durchschnittlich mehr als 100.000 Gästenächtigungen verzeichnet hat, ist verpflichtet, mit der Besorgung der Aufgaben des Tourismus in leitender Stellung eine besonders befähigte Person zu betrauen. Diese Verpflichtung besteht gemäß Abs. 2 nur dann nicht, wenn sich die Tourismusgemeinde an einem wirtschaftlichen Unternehmen oder Verein beteiligt, die eine solche Person beschäftigen. Unter welchen Voraussetzungen die Befähigung gegeben ist, hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Landesregierung geht davon aus, daß die Mindestqualifikation für einen Tourismusdirektor wie folgt zu erbringen sein wird:

- durch Absolvierung einer mittleren berufsbildenden Schule und drei Jahre einschlägige Praxis oder
- durch Absolvierung einer höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe sowie zwei Jahre einschlägige Praxis oder
- durch Absolvierung einer allgemein bildenden höheren Schule bzw. Handelsakademie oder höheren technischen Lehranstalt in Verbindung mit einer zusätzlichen Tourismusfachausbildung (Abiturientenlehrgang, Tourismuskolleg, Universitätslehrgang für Tourismus an der Wirtschaftsuniversität Wien, Innsbruck oder Klagenfurt) sowie zwei Jahre einschlägige Praxis oder
- Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien, Studienrichtung Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft oder Volkswirtschaft, spezielle Betriebswirtschaftslehre: Tourismus bzw. Marketing sowie ein Jahr einschlägige Praxis oder
- Studium der Wirtschaftswissenschaften an anderen Universitäten bzw. Studium der Rechtswissenschaften sowie ein Jahr einschlägige Praxis.

Die geforderte Praxis kann in örtlichen, regionalen oder landesweiten Tourismusorganisationen oder auch in anderen touristischen Bereichen, (z.B. Reisebüro, Reiseveranstalter, Hotelmanagement, Kongreßwesen) erworben werden. Anzustreben ist weiters die Absolvierung des touristischen Basisseminars der österreichischen Kur- und Tourismusdirektoren (ÖKT). Dieses kann auch innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt besucht werden.

Zu Z. 7:
Wegen der Aufhebung des Umsatzsteuergesetzes 1972 soll auf das Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl.Nr. 663/1994, in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995 verwiesen werden. Durch diese Verweisung kommt es in den lit. a, b, d und f gegenüber den bisherigen Regelungen zu keinen inhaltlichen Änderungen.

In den lit. c und e sind Neuerungen enthalten. Die lit. c ist gänzlich neu und führt dazu, daß Umsätze aus Lieferungen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Versandhandelsregelung des Umsatzsteuergesetzes 1994 bei der Ermittlung des Fremdenverkehrsbeitrages nicht mehr als abgabepflichtiger Umsatz zu berücksichtigen ist. Die lit. e wird dahingehend ergänzt, daß auch Umsätze aus der Veräußerung von Anlagevermögen sowie Übernahmen ins Privatvermögen nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Z. 8:
Dem § 24 des Kreditwesengesetzes entspricht nun der § 43 des Bankwesengesetzes, BGBl.Nr. 532/1993.

Zu Z. 9:
Die bisher in den §§ 31 bis 34 des Gewerbesteuergesetzes 1953 enthalten gewesenen Bestimmungen über die Festlegung der Zerlegungsanteile sind nun im § 10 des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl.Nr. 819/1993, geregelt.

Zu Z. 10 und Art. II:
Im Art. II Abs. 1 des Gesetzes über eine Änderung des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1991, ist als Übergangsbestimmung vorgesehen, daß zur Berechnung des Hebesatzes für das Jahr 1991 die Abgabenschuldner bis spätestens 31. März 1991 der Gemeinde jenen Umsatz bekanntzugeben haben, der für die Beitragsbemessung des Jahres 1990 maßgebend gewesen wäre. Dabei ist man davon ausgegangen, daß im ersten Jahr, in dem die Tourismusbeiträge nach der neuen Berechnungsart bemessen werden, entsprechende Angaben über die Summe der Bemessungsgrundlage des vorangegangenen Jahres nicht vorliegen und daher eine Übergangsregelung notwendig ist, um die Ermittlung dieser Angaben zu ermöglichen. Wenn nun eine Tourismusgemeinde erst in einem späteren Zeitpunkt beschließt, Tourismusbeiträge einzuheben, fehlen entsprechende Bestimmungen für die erstmalige Ermittlung des Hebesatzes. Die erwähnte Übergangsbestimmung soll daher aufgehoben und als allgemein geltende Bestimmung an den § 6 angefügt werden.

Zu Z. 11:

Der Fälligkeitstermin des Fremdenverkehrsbeitrages soll vom 10. auf den 15. Juni geändert werden. Dadurch wird der Fälligkeitstermin mit jenen anderer Bundes- und Landesabgaben vereinheitlicht, was mit einer Erleichterung für die Steuer- und Abgabepflichtigen sowie für die sie vertretenden Wirtschaftstreuhänder verbunden ist.

Zu Z. 12:

Die Verpflichtung, eine einheitliche Bezeichnung zu verwenden, soll gemäß Abs. 1 erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen. Dadurch verbleibt den Gemeinden genügend Zeit, um sich auf die neue Situation einstellen zu können.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird sichergestellt, daß jeder, der am 1. November 1996 in einer Gemeinde, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einem Verein beschäftigt und mit Aufgaben des Tourismus in leitender Stellung betraut ist, auch dann weiterbeschäftigt werden kann, wenn er die Voraussetzungen des § 1c Abs. 1 nicht erfüllt.

Zu Art. III:

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme des Art. I Z. 4 und 5, zu Beginn einer Tourismussaison in Kraft treten, weshalb der 1. November (Beginn der Wintersaison) dafür vorgesehen wird.